



100 000 *R.M.* sind also 10 000 *R.M.* Steuer hinzuzurechnen. Dies ergibt 110 000 *R.M.* Von 110 000 *R.M.* beträgt aber die Steuer 11 000 *R.M.* Wenn der Schuldner nun 100 000 *R.M.* tatsächlich auszahlt und dazu 11 000 *R.M.* Steuer übernimmt, so ergibt dies 111 000 *R.M.* Die hiervon zu entrichtenden 10 v. H. betragen aber 11 100 *R.M.* Die Rechnung setzt sich weiter fort, so daß als gesamte Leistung des Schuldners ein Betrag von 111 111 *R.M.* anzusehen ist. Hiervon beträgt die Steuer 11 111 *R.M.*

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man davon ausgeht, daß dem Gläubiger nur der neunsache Betrag der Steuer verbleiben darf. Die Steuer muß also $\frac{1}{9}$ der tatsächlichen Ausschüttung ausmachen. $100 : 9 = 11,11$ v. H.

(3) Übernimmt der Schuldner die Steuer zugunsten eines Gläubigers, der im Inland keinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat, so ist die Steuer so zu berechnen, als ob diese Vereinbarung nicht getroffen wäre (§ 87 des Einkommensteuergesetzes, § 24 des Körperschaftsteuergesetzes); in diesem Falle beträgt also die Steuer 10 v. H. des tatsächlich ausgezahlten Betrages.

§ 5

(1) Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist auf den nächsten, durch 5 Reichspfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Abrundung

(2) Die Abrundung erfolgt bei der Endsumme, d. h. nach Zusammenrechnung aller Steuerabzugsbeträge, die ein Schuldner am gleichen Termin abzuführen hat.

III. Fälligkeit des Steuerabzugs

§ 6

(1) Der Schuldner hat die Steuer bei Fälligkeit des Kapitalertrags für Rechnung des Gläubigers einzubehalten und innerhalb einer Woche nach Fälligkeit des Kapitalertrags an das nach § 10 zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. Wird die Steuer innerhalb einer weiteren Woche abgeführt, so wird ein Verzugszuschlag nicht erhoben.

Fälligkeit

(2) Der Schuldner hat die Steuer auch dann abzuführen, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags (z. B. die Einlösung der Zinscheine) unterläßt.

§ 7

(1) Bei Dividenden und anderen Ausschüttungen, die in einer Generalversammlung beschlossen werden, gilt als Zeitpunkt der Fälligkeit des Kapitalertrags der Tag, für den die Ausschüttung

Fälligkeit besonderen